

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abo-preis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringericht monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierjährig. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.— Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 26261.  
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
Expedition: Bettinerplatz 10. Tel. 26261.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserats werden die eingetragene Petition mit 80 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Redaktion abgegeben sein und sind im voran zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 205.

Dresden, Donnerstag den 4. September 1913.

24. Jahrg.

Das Bürgerschaftsmitglied Redakteur Otto Stolzen ist nun mehr von der sozialdemokratischen Parteiveranstaltung in Hamburg I einstimmig als Reichstagkandidat im Wahlkreis Bebel aufgestellt worden.

Der englische Gewerkschaftskongress nahm eine scharfe Entschließung gegen die polizeiliche Gewaltsherrschaft in Dublin an.

Infolge der revolutionären Winzerbewegung des französischen Departements Aube haben mehrere Gemeinderäte ihre Stimme übergelegt.

Die griechische Regierung beschloß, die Mächte um Regelung der Dodekanesfrage anzugehen.

In Bulgarien wurden 554 Cholerafälle gejährt; darunter 517 neue.

## Das Erfurter Urteil vor dem Oberkriegsgericht.

Das grauenhafte Urteil von Erfurt, das durch die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag vor den Richtertisch der Öffentlichkeit gesogen, überall aus entzündetem mißbilligt wurde und zur Wilderung des Militärstrafrechts Anlaß gab, unterliegt der Nachprüfung des Oberkriegsgerichts. Wir wollen dem Urteil dieses Gerichts nicht vorgreifen, müssen aber von vornherein gegen eine Tendenz Widerspruch erheben, die in der Verhandlungslösung zutage tritt.

Die reaktionäre Presse betreibt seit den bekannten Vorfällen in den letzten Sitzungen des Reichstags eine niedrige Hetze, um das Verdienst der Sozialdemokratie an der Verurteilung der Militärjustiz zu verleimern. Sie ist von der Verborgnis erfüllt, daß das Oberkriegsgericht ein milderes Urteil fällen könnte und daß dann erst recht wieder ein Verdienst der Sozialdemokratie an der Rettung von armen Arbeitern, die in einer törichten Stunde einen Exzess begingen, festgestellt werden könnte. Dies zu vermeiden, sucht die konservative Presse, die kein menschliches Zählen mit den unglücklichen Verurteilten kennt, die Erfurter Angeklagten als Leute hinzustellen, die „aus sozialdemokratischer Verdegung“ gehandelt haben sollen. Die Kreuzzeitung bietet alles auf, um die Offizier-Richter zu beeinflussen, daß sie sich bei der Fällung des Urteils über die angeblich durch „die Arbeiter der Sozialdemokratie verheiligten Wehrleute“ nur ja nicht von menschlichen Erwägungen leiten lassen.

Es besteht die Gefahr, daß in der Tat die Beeinflussungsversuche der konservativen Presse auf die oberkriegsgerichtliche Verhandlung ihre Wirkung nicht verfehlten. Den Leser des Prozeßberichts muß es eigentlich verröhren, daß der Verhandlungsleiter so großen Eifer aufwendet, um herauszubekommen, ob nicht am Ende doch einer der Angeklagten im Verlauf des Wirkungslands das verhängte Wort Sozialdemokrat in den Mund genommen hat. Der Verhandlungsführer glaubte auch an die Feststellung, daß der Angeklagte Schirmer etwas von den „schweren Steuern“ gerufen habe, die Bemerkung knüpfen zu sollen: „Ja ja, das kommt davon, ihr seid aufgehetzt und lest in irgend einer dummen Zeitung, daß ich die Gendarmen ernähren müßt. Wenn sie davon leben müßten, könnten sie an den Hungeropfern saugen.“

Man darf annehmen, daß der Herr Oberkriegsgerichtsrat Platz niemals „dumme“ Zeitungen liest, sondern nur „gescheite“. Confit würde er wissen, daß ein Dienstknabe, der, wie der Angeklagte Schirmer, überhaupt keine Staatsbeamtenstrennen bezahlt, trotzdem sehr schwere Steuern zu zahlen hat, nämlich indirekte. Und außerdem würde er wissen, daß die „dummen“ Zeitungen den Branntweinboß und die Näßigkeit im Alkoholgenuss predigen, und daß sie damit alles tun, was in ihren Kräften steht, um Vor kommuniste wie die von Erfurt zu verhüten. Aus den „gescheiten“ Zeitungen, die er wahrscheinlich liest, kann er freilich davon sein Sicherheitswärlein erfahren, denn die bemühen sich täglich, die sozialdemokratischen Streitungen zu verleumden und die Regierung, die Verwaltung, die Justiz gegen alles anzuheben, was nur entfernt oder gar nur zum Schein mit der Sozialdemokratie in Zusammenhang gebracht werden kann.

Nur ein politisch ganz unwissender, parteipolitisch verhext und verblendeter Mensch könnte ernstlich glauben, daß die Sozialdemokratie Trunkenheitserbezesse, die sie als „militärischer Aufmarsch“ qualifizieren, billige, entschuldige oder in irgend einer Weise mitverursache. Für jeden, der die Dinge mit klaren Augen sieht, ist es selbstverständlich, daß gerade das Gegenteil wahr ist. Die Lüge, daß die Sozialdemokratie zu den Erfurter Vorfällen in irgend einer Beziehung stehe, ist ja überhaupt nur erfunden worden, weil die konservative Presse etwas haben mußte, um den glänzenden Eindruck abzuschwächen, den das Auftreten und der Erfolg der Sozialdemokratie im Reichstag in allen Kreisen der Bevölkerung gemacht haben.

Was tut es uns? Was schadet es uns, wenn zur alten Attentatstötung auch die militärische Aufmarschfahrt hinzugefügt wird? Die Sozialdemokratie legt dergleichen getrost zum übrigen, und sie kann es zur Not auch verschränzen, wenn Mitglieder eines Oberkriegsgerichts eine ungerechtfertigte schlechte Meinung von ihr haben sollten. Aber fassum wäre es und zur öffentlichen Kritik würde es herausfordern, wenn unter solcher parteipolitischer Voreingenommenheit die Gerechtigkeit gegenüber den Angeklagten leiden müßte!

hg. Erfurt, 3. September,  
Telegraphischer Bericht.

Die Verhandlung begann heute früh in dem kleinen, niedrigen Verhandlungssaal eines alten Gebäudes im Erfurter Rosenauviertel. Die niedrigen Fenster lassen kaum so viel Licht herein, doch es dem Richter möglich ist, die Akten zu verlesen. Die Angeklagten erscheinen in ihrer Uniform. Den Vorfall führt Oberleutnant Schollmeyer, als Verhandlungsführer fungiert Oberstleutnant Blay, die Anklage vertreten Kriegsgerichtsrat Schulter; in die Verteidigung der Angeklagten treten sich Rechtsanwalt Barnau-Berlin und Justizrat Schneidler-Erfurt.

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Verhandlungsführer

Oberstleutnant Blay

eine Darstellung der Vorgänge, die zur Verhandlung geführt haben: Der Fall, der uns heute beschäftigt, ist in der Öffentlichkeit viel erörtert worden und hat recht großes Aufsehen erregt. Es handelt sich um die Vorfälle nach einer Kontrollversammlung am 16. April d. J. zu Mühlberg. An diesen Tage waren die heutigen Angeklagten und die Mitangeklagten, die sich bei dem ersten Urteil beruhigt haben, auf einer Kontrollversammlung gewesen und gehörten also zu den Personen des aktiven Heeres und ihrer Strafanstalten unterstanden nach der beständigen Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts der Militärgerichtsbarkeit. Nach Beendigung der Kontrollversammlung waren die Angeklagten in einer Wirtschaft und es kam zu Streitigkeiten zwischen den Büchsen von Wolframsdorf und Helmrode. Der Polizeisekretär Müller und der Gendarm Stöck wurden herangezogen und es passierten Vorgänge, die zur Kriegsgerichtlichen Anklage führten. Diese Anklage wurde erhoben, weil die Angeklagten gegen Müller Rufe ausgetoßen hatten wie: Müller hat uns überhaupt nichts zu sagen, er soll die Maul halten, er soll die Schnauze halten, er ist ein Kindisch usw. Die Angeklagten sollen sich zusammengetroffen und mit erneuten Rufen es unternommen haben, ihren beiden Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern und Tätigkeiten gegen sie zu begehen, und sie sollen sich auf die Aufforderung ihrer beiden Vorgesetzten hin geweigert haben, das Wirtshaus zu verlassen. Sie sollen ihre Vorgesetzten dann weiter beschimpft und bedrohten gegen sie ausgetoßen haben wie: Das lassen wir uns als freie Arbeiter nicht gefallen, wie müssen Sie uns unseren Steuern entzähnen.

Das Kriegsgericht der 28. Division hat sich am 27. Juni mit dieser Anklage beschäftigt. Hierauf erfolgte die Verlesung des Urteils, das lautete: Hagemeyer: wegen Widerstands, Beleidigung und militärischen Aufmarsches 5 Jahre 3 Monate Zuchthaus und Entfernung aus dem Heere; See: wegen militärischen Aufmarsches, Widerstand und Beleidigung 5 Jahre 3 Monate Zuchthaus und Entfernung aus dem Heere; Schirmer: wegen militärischen Aufmarsches und Widerstands 5 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Entfernung aus dem Heere; Kolbe: wegen militärischen Aufmarsches, Beleidigung, Widerstand und Beleidigung 5 Jahre 3 Monate Gefängnis und Entfernung aus dem Heere; Röpke: wegen Widerstands, Beleidigung und Beleidigung 7 Monate Gefängnis und Langheim: wegen Widerstands und Beleidigung 1 Jahr Gefängnis. Sämtlichen Verurteilten wurde je ein Monat der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Der Verhandlungsführer stellt daran an der Hand der Akten fest, daß der Geschäftsführer sich bei dem vorherigen Urteil beruhigt hat, ebenso die Angeklagten Langheim und Röpke. Doggeren haben die anderen fünf Angeklagten

Berufung eingelegt,

und zwar hat Hagemeyer zu Protokoll erklärt: Ich lege Berufung ein, weil ich Zuchthaus nicht verdient habe; der Angeklagte Kolbe hat angegeben: Ich lege das Urteil insoweit an, als ich wegen militärischen Aufmarsches bin, ich bin aber in dieser Hinsicht unschuldig; der Angeklagte Georges erklärte: Ich lege gegen das Urteil Berufung ein, weil die Strafe zu hart ist; ich bin vollkommen betrunken gewesen und bitte um eine milde Strafe; der Angeklagte See hat erklärt, daß er Berufung einlegt, weil ihm die Strafe zu hoch erscheine, er sei stark betrunken gewesen, und der Angeklagte Schirmer schließlich bittet um eine milde Strafe, weil er stark betrunken war. All dies haben die Angeklagten am Tage nach dem erstenköniglichen Urteil zu Protokoll erklärt. Sowohl demnach der Tatsand in dem erstenköniglichen Verfahren festgestellt und nicht angefochten ist, hat sich das Oberkriegsgericht damit nicht mehr zu beschäftigen, und sollte die Angeklagten ihre Schuld zugegeben haben, ist das erste Urteil rechtmäßig, es handelt sich lediglich noch um die Berufungen gegen die Verurteilung wegen militärischen Aufmarsches.

Verhandlungsführer: Seit dem Urteil ersten Instanz ist

die Novelle zum Militärstrafgesetzbuch verhältnismäßig günstig gestimmt, Reichstag und Bundestag haben ihre Zustimmung gegeben. Die Novelle ist verhältnismäßig durch den Kaiser publiziert worden, und zwar: Gegeben Swinemünde, an Bord der Hohenzollern, den 8 August 1913. Die Aenderung geht dahin, daß nach dem neuen § 111a in den Fällen der §§ 100, 106, 107 und 110 des Militärstrafgesetzbuchs wegen minderwertiger Fälle und wenn die Tat nicht im Felde begangen ist, die Strafe bis auf 6 Monate bzw. 1 Jahr Gefängnis ermäßigt werden kann. Dieses neue Gesetz findet auf den vorliegenden Fall Anwendung. Ferner weist ich die Angeklagten darauf hin, daß sie die Wahrheit sagen möchten. Es liegt hier ein ganzer Berg von Altersstücken vor, in denen die Angeklagten sagen, daß sie gar nicht so betrunken gewesen sind, wie die Angeklagten ist es daher unbedingt besser, wenn sie sich beklagen, durch wahrheitsgemäße Darstellung vor Gericht einen guten Eindruck zu machen. Jedenfalls ist das besser, als idiotische Weise zu leugnen.

Vert. Rechtsanwalt Barnau-Berlin stellt eine Reihe von neuen Beweisanträgen; es sollen drei Zeugen aus Wolframsdorf eingetragen werden, die zum Teil über den guten Beurstand der Angeklagten und zum Teil darüber vernommen werden sollen, daß der Gendarm und der Polizeiwachtmeister sich in ihren Angaben geirrt haben. — Das Gericht beschließt die Ladung dieser Zeugen. — Hierauf wird in die

haften geladen werden, die zum Teil über den guten Beurstand der Angeklagten und zum Teil darüber vernommen werden sollen, daß der Gendarm und der Polizeiwachtmeister sich in ihren Angaben geirrt haben. — Das Gericht beschließt die Ladung dieser Zeugen. — Hierauf wird in die

Bernehmung der Angeklagten

eingetreten, und zwar wird zunächst der Angeklagte Arbeitsschulz vernehmen. Es ist Landwehrmann ersten Aufgebots. Es war ihm bekannt, daß der Gendarm und der Wachtmeister seine militärischen Vorgesetzten sind. Er erklärt aber: Es ist bei uns See, doch wenn Kontrollversammlung gewesen ist, diejenigen, die das letzte Mal und diejenigen, die das erste Mal dabei waren, vier ausgewählt. Wir haben auch an diesem Tage ordentlich getrunken und etwa 120 Liter Bier und viele Schnäpse zu uns genommen. Nachdem das Bier, das ausgegeben war, von uns getrunken war, haben wir für unser Geld weiter getrunken, und so waren wir förmlich alle sehr stark betrunken. — Verhandlungsführer: Sie sollen sagen, die Wirtin festgehalten haben, so daß die anderen sich nun weg einschließen konnten. — Angekl.: Davon weiß ich gar nichts, es mag in der Trunkenheit passiert sein. — Als dann der Polizist Müller gerufen wurde, soll der Angeklagte sich wieder Eintritt verschafft haben. — Angekl.: Das kann ja sein. — Verhandlungsführer: Dabei sollen Sie mit dem Fuß gegen die Tür gestoßen und kräftig geschimpft haben. — Angekl.: Geschimpft werde ich wohl haben. — Verhandlungsführer: Sie sollen gefragt werden, Sie mögen die schweren Steuern bezahlen und die Beamten ernähren. — Angekl.: Das mag sein. — Verhandlungsführer: Haben Sie auch wirklich Schimpfworte gebraucht? — Angekl.: Auch das kann ja sein. — Verhandlungsführer: Wenn Sie auch Steuern zahlen, dann ist es wohl kein Vorteile für Sie. — Angekl.: 9 M. Staats- und 12 M. Gemeindesteuern. — Verhandlungsführer: Nun, so viel Steuern wird der Gendarm wohl auch zahlen. Haben Sie gerufen, Sie sind Sozialdemokrat und Ihnen habe niemand etwas zu sagen? — Angekl.: Ich habe das nicht gerufen und auch nicht gehört, daß es gerufen worden wäre. — Neben die Urteile der weiteren Vorfälle erläutert der Angeklagte, daß einer der Wirtshäuser mit einem der Soldaten in Streit geraten sei. Was im einzelnen nun geschehen ist, weiß ich nicht mehr. Alle Angeklagten waren sehr durstig und tranken sehr viel und mögen schon auf die Polizisten geschimpft haben. Nur weiß ich nicht, daß die Polizisten sofort den Säbel gegen und breinschlagen haben. — Verhandlungsführer: Sie wollen von nichts wissen, weil Sie betrunken waren, und nur das eine wissen Sie, daß die Polizisten gegen den Säbel gezogen haben. — Angekl.: Ich weiß, daß ich im Kaufhaus sofort von Polizisten geschlagen wurde. — Verhandlungsführer: Das wird wohl gewesen sein, als Sie wieder gewahrt wurden in das Hotel einziehen wollten. Haben Sie in dem Moment, als Sie sich dem Beamten widersetzen, denn nicht daran gedacht, daß er Ihr militärisches Vorgesetztes war? — Angekl.: Nein. Ich war zu betrunken; wenn ich nüchtern gewesen wäre, hätte ich das alles nicht gemacht. — Verhandlungsführer: Das ist meistens so. Dienter, wenn es zu spät ist, tut einem so etwas leid. Wieviel haben Sie denn getrunken? — Angekl.: Etwa 25 bis 30 Glas Bier. — Verhandlungsführer: Dann werden Sie auch bestens gewesen sein und geschimpft haben. — Angekl.: Das alles soll uns eine ernste Mahnung sein. — Vert. Rechtsanwalt Schneidler: Der Angeklagte wußte also theoretisch, daß ein Wachtmeister Vorgesetzter am Tage der Kontrollversammlung ist, aber infolge der Trunkenheit und der allgemeinen Aufregung war ihm in diesem Moment dieses Bewußtsein gewichen.

Der zweite Angeklagte Haimermann Hagedorn ist gleichfalls Landwehrmann zweiten Aufgebots, verheiratet und Familienvater. Auch er gibt an, an diesem Tage sehr viel getrunken zu haben, und gibt zu, daß er dem Gendarmen und später dem Wachtmeister Widerstand geleistet hat. Es sei aber sein starker Widerstand gewesen. — Verhandlungsführer: Haben Sie auch gegen diesen Wachtmeister von Beamten ernähren müssen und daß Sie mit diesen Steuern die Hungerleider von Beamten ernähren müssten? — Angekl.: Das kann möglich sein. — Verhandlungsführer: Auffällig ist es, daß Sie sich dem Gendarmen gegenüber als Soldat aufspielen, denn niemand etwas zu sagen hat, während Sie dem Wachtmeister als freier Arbeiter und Sozialdemokrat gegenübertraten und über schwere Steuern klagen. — Angekl.: Das weiß ich in einzelnen nicht, wir waren betrunken. — Verhandlungsführer: Das ist eben so mit dieser Artigkeit des einfachen Soldaten gegenüber einem Polizisten. Sie sollen nun gemeinschaftlich mit den anderen Angeklagten versucht haben, in die Wirtschaft einzubringen, und Sie sollen dabei tatsächlich gegen den Gendarmen und gegen den Wachtmeister vorgegangen sein. — Angekl.: Das weiß ich in einzelnen nicht, wir waren betrunken. — Verhandlungsführer: Das sind nicht tödlich geworden. — Verhandlungsführer: Ich war ganz sprachlos, als ich das hörte. — Verhandlungsführer: Sie sollen mit einem Stock auf den Gendarmen eingeschlagen haben. — Angekl.: Auch das ist nicht richtig. Da gegen hat der Gendarm mit dem Säbel von hinten auf uns eingeschlagen. — Verhandlungsführer: Nehmen Sie sich doch nur, was Sie sagen. Das kann doch nicht richtig sein. Treten Sie übrigens auch nicht so fest hier mit solchen Schimpfungen auf! — Angekl.: Ich kann nur die Wahrheit sagen. — Vert. Rechtsanwalt Schneidler: Auch für diesen Angeklagten gilt also, daß die Trunkenheit ruhig in ihm in dem Moment seiner Handlungen das Bewußtsein raubte, es mit einem Vorgesetzten zu tun zu haben.

Angeklagter Dienstknabe Schirmer ist gleichfalls verheiratet und hat die Verurteilung an sich nicht durch die Berufung angefochten, sondern lediglich das § 111a. Es gibt zu, gewußt zu haben, daß ein Gendarm als sein militärischer Vorgesetzter gilt, entzündigt sich aber mit Trunkenheit, die ihm dieses Bewußtsein genommen habe. Er habe von den ganzen Vorfällen später nichts gewußt, es habe ihn damals alles im Kreise herumgedreht. — Verhandlungsführer: Haben Sie auch gerufen, daß Sie schwere Steuern zahlen müssten und daß Sie damit die Gendarmen füttern müssten? — Angekl.: Jawohl. — Verhandlungsführer: Wiederholen Sie das noch. — Angekl.: Wer zahlt? — Angekl.: Wer keine. — Verhandlungsführer: Was sollen denn also die Arbeitnehmer? — Angekl.: In der Trunkenheit sagt man so manches. — Verhandlungsführer: Ja ja, das kommt davon. Ihr seid aufgehetzt und lest in irgend einer dummen Zeitung, daß die Gendarmen ernähren müssten. Wenn sie davon leben müßten, können sie auch geschimpft? — Angekl.: Jawohl. — Verhandlungsführer: Ein kleiner, roter Mann soll sich im Hintergrund auf-